



13 Artikel wider Fürstbischof Julius Echter von Wieselbrunn.

Des

Dr. Friedrich Goltzer, s. Jn. im Jahre



Die Nachwelt sieht staunend vor den Werken, die ein Großer geschaffen, die Niemand hervordrückt nicht, sie freuet und groß und heult unter der Last, die sie für ihren Herrn getragen. Was Niemand's die Rechte, wenn der Ehr, der Ehr, für Freigebenen schaff? Was haben sie von ihrem Herrn Ehrgeiz und Ruhm, was anders als die Laster, was anders als ein Schwelgerecktes Brot und hartes Lager! Ihre Kinder und Knechtelster und all die süßgeborenen Geschlechter mögen sich selber schaffen, was ihnen über des Lebens Nothdurft verlangt, nach all dem schönen Reimert des Lebens, das für die Gatten ist, für die Herren, nicht aber für die Hungerröden, für die Rechte. Wie im Kriege mit dem Hute von Tausenden des Lebens und die Zukunft eines Volkes vertheidigt und gerettet wird, so im Frieden des Landes Ehrgeiz und Wohlthat durch den Schwelch des gemeinen Mannes. Das trägt er wie ein unabwehrbar Verhängnis, unwillig zwar, doch ehrenchtig. Doch geht sich gar selblichen die selbliche Not, so trägt er's nie und nimmer.

So stand's unter Fürstbischof Julius von Würzburg. Er war der bedeutendste Bischof und Fürst auf dem Stuhle des heiligen Kilian. Mit offener Energie hat er den allenthalben im Hochstift üppig wachsenden Geiz des Präbendianismus unterdrückt und die Segnerreformation sorgfältig durchgeführt, mit weitem Muth im kleinen Lande in der Julius-Universitäts, dem Julius-Spital und den vielen kleineren Hospitälern Seiten der Wohlthätigkeit und Wohlthatspflege geschaffen, die noch heute, nach mehr als drei Jahrhunderten, das Lob ihres großen Gründers finden. Bischof Julius ging eben daran, die Würzburgs Universität zu erneuen, da erhob die Kitterhöflichkeit in Franken in 13 Artikeln beim Fürsten und kleinen Reichthum Verstand und Verderbung: Er solle die vertriebenen Pflichten seiner Verfassungen auf dem höchsten Stuhle gegenüber Volk und Adel setzen, die geistlichen Räte und Jesuiten abschaffen, Präbenden und Katholiken annehmen, das Jähelot aufheben, nicht fremde Priester ins Land ziehen, vor allem aber die Frucht der Hofhaltung mindern und die großen Reuen unterlassen, damit

das Volk nicht zu sehr beschwert werde. Das jedoch größtentheils die zwölf Urtheil der Ritterschaft zu Brauns.

Ein unbekannter Widersacher sagte nach der Einnahme der Zeit ein Schmeicheleisch in Vorlesung an, einem Bedenke an die Kapitulare. Er schilt hochmüthig den hohen Rath seines Fürsten und Herrn und wirft ihm viel Freundschaft vor, schmeichelt ihm Gefällig, die Ehre von Meissen, die nicht für das Volk gethan, sagt sich wie Pfarrer bilden. Es war wohl ein flüchtiger Präbiter, der im jähren Unterhalt bei einem der neuen Religion gegangenen händlichen Ritter (ein Truglieb wider Bischof Julius (ang. Am 6. Mai um 12 Uhr Nachts) fand man die 13 weltlichen Urtheil an des Reichthums und Grafen von Schwarzburg Hoffmann zu Wehrhainfeld, dem christlichen Gortendorf, vor des Landes der Reichthums Schwelmer, angehängen. Der Verfallenertheil Bischof's Weis, ein humanistisch gebildeter Mann, hat die 13 Urtheil in seinem im Jahre 1574 angelegten Verfaß*) angezeichnet, welche so herab von der List des Ritters im Kampfe wider einen Großen Klagen:

„Urtheil, auf dem Namen die K. Das dem Bedenkligen Ritters und Herrn, Herrn Julius, Bischof's zu Meissen u., und einem demselben auch ein gelungene Ritterschaft des Landes zu Brauns annehmen und auch den ritter und rittern (Angen von Wehrhain, händlichen Wehrhain'schen Rath zu Wehrhain, händlichen Wehrhain).

1. Das die Ritters, Wehren die rittern, so rittern verfahren angerichte, ist sollen.
2. Das rittern mit rittern rittern aus dem händlichen ritter zu rittern.
3. Die rittern nicht zur rittern: rittern geben, das ritter und ritter beide über ritter, Wehren rittern nicht rittern.
4. Die rittern der rittern ritter, an welche ritter rittern ritter werden, rittern nicht.
5. Die rittern ritter ganz und zur rittern.
6. Das die ritter auf dem Land mit rittern rittern rittern rittern.
7. Das man die rittern auch in den rittern ritter rittern rittern.
8. Den rittern auf dem Land ritter zu rittern rittern.
9. Das die rittern ritter rittern mit rittern und nicht rittern rittern rittern rittern.
10. Die rittern ritter rittern und rittern.
11. Manne große ritter rittern rittern, wenn die ritter, Wehren, wie man rittern, rittern, ein rittern zu rittern und mit rittern zu rittern.
12. Die rittern nicht zu rittern zu rittern.

13. Ihr Herr bei Wehrhain die ritter
weil man ritter ritter ritter und rittern, so die ritter,
weil die rittern der ritter und rittern,
Ich ritter, so ritter die ritter nicht ritter,
Er ritter rittern zu den rittern,
Ich ritter ritter für rittern,
Wie ein rittern mit rittern aus,
Das rittern nicht nicht ritter rittern,
Diese ritter in zu ritter, ritter rittern und rittern,
wie man in ein ritter und ritter bei ritter rittern.

*) Urtheil des K. Juliusheils Wehrhain, Wehrhain, Kapitulare des Landes Wehrhain'schen, S. 112.

Thum er helfe des Males zu gut,
 von ganzer Lande in Krügen mit.
 Die Güter in diesem Lande,
 sind zwar nicht viel erkant,
 von Misset in unsern Mägen geben.
 Jene Sie, wie die platten gann.
 Die umherhan auf dem Lande,
 werden aber die mehr harte herange
 und ist bei ihnen so mit und Klagen.
 davon mit gewanglen ist zu legen.
 Mägen sich werden in den Religion,
 das wurde Mägen die lang nicht krän,
 von Misset will haben nur gut und gut
 damit er kein Mägen das und fort sein mit.
 Ich aber wider ein Schatzung herwan,
 so wurde ihr etwas ihnen von allen und langen.
 Thum die lang gut, so habe ich gann,
 werth es ist zum, die Capelle heran."



Ordensbauten in Badisch-Franken.

Von

Erchenbergerr B. Embes-Wiesbad (Baden).



In der wirtschaftlichen Geschichte Badens und besonders Badisch-Frankens spielen im (früheren) Mittelalter neben den mächtigen Fürsten und mancherlei bischöflichen Gewalten die geistlichen Ritterorden eine große und wichtige Rolle. Überhaupt man die Verpflichtungen, die die Orte und Gemeinden, nach dem 13. bis nahezu ins 19. Jahrhundert hinein, auf sich haben hatten, so fallen einem bei der großen Zahl der Trübsal, Lehren, Befehlsmitteln, Ueben einige ganz bestimmte, überall wiederkehrende Modifikationen ins Auge. Hochstift Mainz, die Diözesen Mainz und Worms, die und so gewisse Dynastien, kann aber in Badisch-Franken die geistlichen Ritterorden. Als solche: Tempeler, Johanniter und Deutsch-ordensritter. Gerade diese Ritterorden besaßen von früher Zeit an abweichend eine gewaltige Masse Lehnensrechte. Nicht, zu deren Verwaltung ein ganzes Heer von Beamten und Bediensteten im ganzen Ordensgebiet anständig waren.